

- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich
Gemäss § 15 des Gastgewerbegesetzes sind Gastwirtschaften von 24.00 bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten. Vorübergehende Ausnahmen werden gemäss § 16 Abs. 2 nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

Die 2. Vizepräsidentin verfügt:

1. Am Samstag, 11. Juli 2026 auf Sonntag, 12. Juli 2026 wird eine Freinacht (Ausnahme von Art. 9 Polizeiverordnung) infolge des Viertelfinalspiels um 3.00 Uhr der Schweizer Nationalmannschaft bewilligt.
2. Falls der Schweizer Nationalmannschaft der Einzug ins Halbfinale, das kleine Finale oder Finale gelingt, werden weitere Freinächte (Ausnahme von Art. 9 Polizeiverordnung) wie folgt festgelegt:
 - Spiel um Platz 3 am 18. Juli 2026 um 23.00 Uhr
Freinacht oder
 - Finale am 19. Juli 2026 um 21.00 Uhr
Freinacht
3. Gastronomiebetriebe dürfen am Samstag, 11. Juli 2026 auf Sonntag, 12. Juli 2026 durchgehend geöffnet bleiben (Ausnahme von § 15 Gastgewerbegesetz), unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Vorschriften wie Arbeitsgesetz, etc.
4. Falls der Schweizer Nationalmannschaft der Einzug ins Halbfinale, das kleine Finale oder Finale gelingt, wird die Hinausschiebung der Schliessungsstunde (Ausnahme von § 15 Gastgewerbegesetz) bei den Spielen der Schweiz wie folgt bewilligt:
 - Halbfinale am 14. Juli 2026 um 21.00 Uhr
Hinausschiebung der Schliessungsstunde bis um 2.00 Uhr (auf 15. Juli 2026) oder
 - Halbfinale am 15. Juli um 21.00 Uhr
Hinausschiebung der Schliessungsstunde bis um 2.00 Uhr (auf 16. Juli 2026)
 - Spiel um Platz 3 am 18. Juli 2026 um 23.00 Uhr
durchgehende Öffnung, unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Vorschriften wie Arbeitsgesetz, etc.
 - Finale am 19. Juli 2026 um 21.00 Uhr
durchgehende Öffnung, unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Vorschriften wie Arbeitsgesetz, etc.
5. Beamer und Verstärkeranlagen im Freien sind während diesen Zeiten nicht erlaubt und die Lautstärke darf die Umgebung nicht übermässig belasten.
6. Gegen diese Präsidialverfügung kann innert dreissig Tagen von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder zu bezeichnen.

Die aufschiebende Wirkung eines Rekurses wird entzogen.

Mitteilung an:

- Stadtrat
- Renate Stucki (für Auflage und Aufnahme in das Protokoll des Stadtrates vom 18.08.2026)
- Bereichsleiter Einwohner, Soziales + Sicherheit
- Bereichsleiter Lebensraum
- Bereichsleiter Freizeit + Sport
- Stadtpolizei Kloten
- Kantonspolizei Zürich, Lagenzentrum
- Kantonspolizei Zürich, KC Dienstkreis Glattbrugg/Opfikon
- Abteilung Kultur und Soziokultur
- Kommunikationsstelle (zur Publikation)
- Zentrumsmanagement
- 1.8.5.1

Für Rückfragen ist zuständig: Jürg Schaub, Leiter Sicherheit, +41 44 815 14 62

STADTRAT KLOTEN



Gaby Kuratli
2. Vizepräsidentin



Marc Osterwalder
Verwaltungsdirektor

Versandt: -9. Juli 2026

